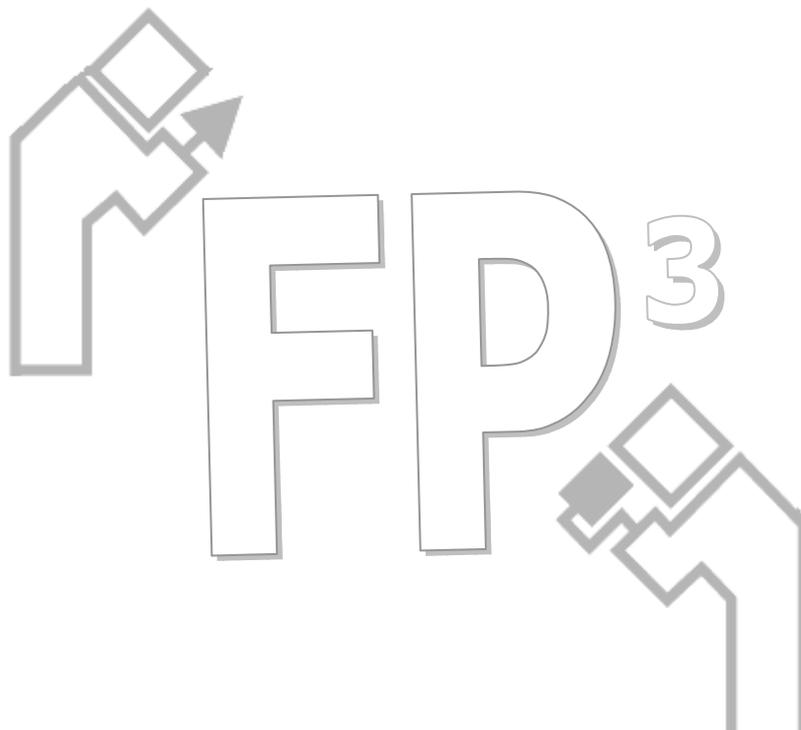




**FEDERATION ROMANDE  
DES MAITRES PLATRIERS-PEINTRES**

**WESTSCHWEIZER BERUFSFONDS  
DES MALER- UND  
GIPSERGEWERBES  
FP<sup>3</sup>**



FRMPP  
Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres  
Avenue de Tourbillon 33  
Postfach 141  
1951 Sitten

**Kontaktpersonen :**

Marcel DELASOIE, Generalsekretär  
E-Mail : [marcel.delasoie@bureaudesmetiers.ch](mailto:marcel.delasoie@bureaudesmetiers.ch)

☎ 027/327.51.22

Romaine AYMONT, Assistantin  
E-Mail : [romaine.aymon@bureaudesmetiers.ch](mailto:romaine.aymon@bureaudesmetiers.ch)

☎ 027/327.51.27



<b>Inhalt</b>	<b>Seiten</b>
Reglement FP <sup>3</sup>	5
Bundesratsbeschluss vom 4. September 2007	10
Artikel 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung	12
Artikel 68 Verordnung über die Berufsbildung	13



# Reglement

## Westschweizer Berufsfonds des Maler- und Gipsergewerbes – FP<sup>3</sup>

### §1 - Name und Zweck

#### **Artikel 1 - NAME**

Das vorliegende Reglement « FP<sup>3</sup> – FRMPP » liefert die notwendige Grundlage für die Schaffung des „Fonds professionnel romand de la plâtrerie-peinture“ im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung<sup>1</sup> (BBG).

Der unter der Bezeichnung « Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres », (nachstehend FRMPP) bestehende Westschweizer Arbeitgeber-Dachverband des Maler- und Gipsergewerbes amtiert als die für den FP<sup>3</sup>-Fonds zuständige Organisation.

#### **Artikel 2 - ZWECK**

Der FP<sup>3</sup> hat zum Ziel, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die höhere Fachausbildung im Bereich der Malerei-Gipserei zu fördern.

### §2 – Geltungsbereich

#### **Artikel 3 - Räumlicher Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement gilt für sämtliche Maler- und Gipserbetriebe in den Kantonen Fribourg, Genf, Neuenburg, Wallis und Waadt.

#### **Artikel 4 - Betrieblicher Geltungsbereich**

Der FP<sup>3</sup> gilt, ungeachtet seiner Rechtsform, für sämtliche Unternehmen oder Unternehmensteile, die im Bereich Malerei/Gipserei beschäftigt sind und folgende Arbeiten ausführen:

---

<sup>1</sup> RS 412.10



- Anstrichs- und Verputzarbeiten aller Art;
- Innen- und Aussenverputz-, Stuck-, Gipsfaser- und Dekorationsarbeiten;
- Herstellen und/oder Aufziehen von Wänden, abgehängten Decken, Quer- und Doppelwänden;
- Tapezierarbeiten;
- Aussenisolationsarbeiten;
- Imprägnierungsarbeiten, baulicher Holzschutz;
- Dekorationsmalerei.

### ***Artikel 5 - Persönlicher Geltungsbereich***

- Der FP<sup>3</sup> gilt für das gesamte Betriebspersonal in den Unternehmen oder Unternehmensteilen, die ungeachtet ihrer Rechtsform und ihres Lohnsystems, hauptsächlich oder nebenbei die unter Art. 4 aufgeführten Arbeiten ausführen, einschliesslich der Baustellenleiter, Vorarbeiter und Lehrlinge.
- Der FP<sup>3</sup> bezieht sich hingegen nicht auf Angestellte, die ausschliesslich in den technischen und kaufmännischen Abteilungen des Unternehmens arbeiten.

### ***Artikel 6 - Gültigkeit für Unternehmen und Unternehmensteile***

Der FP<sup>3</sup> gilt für sämtliche Unternehmen oder Unternehmensteile der unter Art. 3, 4 und 5 aufgeführten räumlichen, betrieblichen oder persönlichen Geltungsbereiche.

## **§3 – Leistungen**

### ***Artikel 7***

Die folgenden Leistungen werden vom FP3 finanziert, bzw. subventioniert:

- ***Grundleistungen***
  - Berufs- und Branchenförderung;
  - Einstellungspolitik zu Gunsten junger Arbeitnehmer;
  - Berufskampagnen und entsprechende Förderungsaktionen;
  - Unterstützung bei der Berufswahl;
  - Erstellung und Ausarbeitung von Reglementen;
  - Berufsmeisterschaften.
- ***Berufliche Grundausbildung***
  - Prüfungsvorbereitung und Vereinheitlichung des Systems auf Westschweizer Ebene.

- **Berufliche Weiterbildung und höhere Fachausbildung**
  - Vorbereitungskurse für die Baustellenleiter, für den Fachausweis Polier sowie für die Meisterprüfung;
  - Kostenrückvergütung der oben genannten Prüfungen;
  - Kostenrückvergütung anderer Weiterbildungskurse.

Der FRMPP-Vorstand bestimmt im Rahmen seines Jahresbudgets die Summe der finanziellen Beteiligungen sowie die Liste der subventionierten Leistungen.

Die durch den FP<sup>3</sup> finanzierten und subventionierten Leistungen im Sinne von Art. 7, Buchstabe a), Ziff. 1 – 4, unterliegen dem einstimmig und stellvertretend für sämtliche vertretene Verbände getroffenen Entscheid des FRMPP-Vorstands.

## **§4 - Finanzierung**

### **Artikel 8 - Rechnungsgrundlage und Beitragszahlung**

Fonds-beitragspflichtig sind sämtliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in den unter Art. 1 aufgeführten Bereichen. Für die Personalfirmen liegt der Beitragssatz bei 0.05 % des AHV-Lohns des angestellten oder ausgeliehenen Personals, einschliesslich der Baustellenleiter und der Vorarbeiter. Ausgenommen davon sind Arbeitnehmer, die ausschliesslich in den technischen und kaufmännischen Abteilungen des Unternehmens arbeiten sowie die Lehrlinge.

Für die Unternehmen ohne Mitarbeiter wurde der Jahresbeitrag auf Fr. 150.— festgesetzt.

Die FP<sup>3</sup>-Beiträge sind für Nicht-Mitglieder- und Mitgliederfirmen gleich hoch.

### **Artikel 9 – Beitragsinkasso**

Das Fonds-Beitragsinkasso wird mittels der jeweiligen kantonalen Berufskassen vorgenommen. Diese wiederum überweisen die einkassierten Beträge an die Fondsverwaltung, unter Abzug von 10 % Inkasso-Gebühr.

Was die den kantonalen und angeschlossenen Verbänden unbekanntes Unternehmen betrifft, so kümmert sich der FRMPP um die Auffindung, das Beitragsinkasso sowie etwaige Streitfälle.

### **Artikel 10 - Begrenzung des Einnahmevermögens**

Die Beitragseinnahmen dürfen unter Berücksichtigung einer vernünftigen Bildung von Stillen Reserven nicht den durchschnittlichen Gesamtaufwand des Fonds über sechs Jahre übersteigen.



## **§5 - Organisation, Revision und Aufsicht**

### ***Artikel 11 - Verantwortliches Organ***

Der FP<sup>3</sup> wird vom FRMPP-Vorstand verwaltet. Dieser übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Schaffung eines Fonds-Sekretariats;
- Erstellung eines Ausführungsreglements;
- Zuweisung der Mittel gemäss Leistungskatalog und Festlegung des Betrags für die Reservenbildung;
- Urteilsfällung bei Beschwerden betreffend Sekretariatsentscheiden.

### ***Artikel 12 - Buchführung***

Die Kontenführung des FP<sup>3</sup> obliegt dem Fonds-Sekretariat. Es wird eine separate Buchhaltung geführt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### ***Artikel 13 - Revision***

Die Revision der Konten wird von der ordentlichen Kontrollstelle des FRMPP übernommen. Die Revisionsstelle erfüllt die Bestimmungen nach Art. 727 OR.

Das BBT erhält in den folgenden drei Monaten nach Abschluss eine Kopie der Jahresrechnung zusammen mit dem Kontrollbericht. Darin aufgelistet sind Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leistungskatalog.

## **§6 - Inkrafttreten – Allgemeinverbindlicherklärung - Auflösung**

### ***Artikel 14 - Inkrafttreten***

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Die Einrichtung des FP<sup>3</sup>-Fonds wurde im Rahmen des vorliegenden Reglements vom FRMPP-Vorstand anlässlich der Sitzung vom 4. Juli 2006 sowie von der Delegiertenversammlung des Verbandes in Genf am 15. September 2006 verabschiedet.

### ***Artikel 15 - Allgemeinverbindlicherklärung***

Die Allgemeinverbindlicherklärung basiert auf dem Entscheid des Bundesrats.

## **Artikel 16 - Auflösung**

Ist der Zweck des FP<sup>3</sup> oder dessen gesetzliche Grundlage nicht mehr gegeben, wird der Fonds durch Verfügung der Aufsichtsbehörde vom Vorstand aufgelöst. Wurde der FP<sup>3</sup> für allgemeinverbindlich erklärt, so bedarf es für die Auflösung der Genehmigung durch das BBT. Ist ein Restbetrag vorhanden, geht dieser an den FRMPP, von welchem er für einen ähnlichen Zweck zu verwenden ist.

Der FRMPP-Vorstand ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Ressourcen des FP3 aufzubrauchen und den Fonds aufzulösen.

Im Zweifelsfall gilt die französische Fassung.

Sitten, den 20. Januar 2007

### **FEDERATION ROMANDE DES MAITRES PLATRIERS-PEINTRES**

Der Präsident:

  
Jacques-Roland Coudray

Der Generalsekretär:

Marcel Delasoie



# Bundesratsbeschluss

## über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds der Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres

vom 4. September 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG),

*beschliesst :*

### **Art. 1**

Der Berufsbildungsfonds der Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres (FRMPP) gemäss dem Reglement vom 20. Januar 2007<sup>2</sup> wird allgemeinverbindlich erklärt.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung finanziert, welche die FRMPP erbringt.

<sup>2</sup> Es sind dies konkret:

a. Basisleistungen:

- Entwicklung eines Systems der beruflichen Grundbildung,
- Nachwuchsförderung,
- Nachwuchswerbung,
- Berufsberatung,
- Entwicklung und Unterhalt von Bildungsverordnungen und Prüfungsreglementen,
- Teilnahme an Berufswettbewerben;

b. berufliche Grundbildung:

- Vorbereitung und Vereinheitlichung der Qualifikationsverfahren in der Romandie;

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 184 vom 24. September 2007, veröffentlicht.



- c. höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung:
- Vorbereitungskurse für die Baustellenleiter-, Polier- und Meisterprüfungen,
  - Übernahme der Kosten der oben erwähnten Prüfungen,
  - Übernahme der Kosten weiterer Weiterbildungskurse.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Maler- und Gipserbranche der Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch die FRMPP betreut werden.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb mit angestelltem Personal mittels eines Abzuges von der AHV-Lohnsumme des angestellten Personals gemäss Artikel 3 Absatz 2 und für Einpersonnenbetriebe aus einem fixen Betriebsbeitrag.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Ansätze :

- a. jährlicher Beitrag für Betriebe mit Arbeitnehmenden 0,05 %
- b. jährlicher Beitrag für Einpersonnenbetriebe Fr. 150.—

### **Art. 5**

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>3</sup> Rechenschaft abzulegen.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

<sup>3</sup> Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

4. September 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates :

**Die Bundespräsidentin, Micheline Calmy-Rey**  
**Die Bundeskanzlerin, Annemarie Huber-Hotz**

---

<sup>3</sup> SR 412.101





Bundeskanzlei  
SR 412.10 Art. 60 (Bundesgesetz über die Berufsbildung)

8. Kapitel: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung; Berufsbildungsfonds  
2. Abschnitt: Berufsbildungsfonds  
< Art. 59 Finanzierung und Bundesanteil  
> Art. 61

### **Art. 60**

<sup>1</sup> Zur Förderung der Berufsbildung können Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, eigene Berufsbildungsfonds schaffen und äufnen.

<sup>2</sup> Die Organisationen umschreiben den Förderungszweck ihres Berufsbildungsfonds. Insbesondere sollen sie die Betriebe in ihrer Branche in der berufsspezifischen Weiterbildung unterstützen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann auf Antrag der zuständigen Organisation deren Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche verbindlich erklären und diese zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. September 1956<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

<sup>4</sup> Voraussetzung für die Verbindlicherklärung ist, dass:

- a. sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Bildungsfonds beteiligen;
- b. die Organisation über eine eigene Bildungsinstitution verfügt;
- c. die Beiträge ausschliesslich für die branchentypischen Berufe erhoben werden;
- d. die Beiträge für Massnahmen in der Berufsbildung eingesetzt werden, die allen Betrieben zugute kommen.

<sup>5</sup> Die Bildungsbeiträge richten sich in Art und Höhe nach dem für die Kosten der Berufsbildung bestimmten Beitrag der Mitglieder der entsprechenden Organisation. Der Bundesrat legt die maximale Höhe fest; dabei kann er die Höchstbeträge nach Branchen differenzieren.

<sup>6</sup> Betriebe, die sich bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligen, in einen Berufsbildungsfonds einbezahlen oder sonst nachweisbar angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbringen, dürfen nicht zu weiteren Zahlungen in allgemein verbindlich erklärte Bildungsfonds verpflichtet werden.

<sup>7</sup> Das Bundesamt führt die Aufsicht über die allgemein verbindlich erklärten Fonds. Die Details über Rechnungslegung und Revision werden in der Verordnung geregelt.

---

<sup>1</sup> SR **221.215.311**



Bundeskanzlei  
SR 412.101 Art. 68 (Verordnung über die Berufsbildung)

8. Kapitel: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung; Berufsbildungsfonds  
5. Abschnitt: Berufsbildungsfonds

< Art. 67

> Art. 69 Anerkennung

### **Art. 68**

(Art. 60 BBG)

<sup>1</sup> Anträge auf Verbindlichkeit eines Berufsbildungsfonds werden gestellt von:

- a. gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt für alle Betriebe der Branche; oder
- b. regional tätigen Organisationen der Arbeitswelt für die Betriebe der Branche in ihrer Region.

<sup>2</sup> Der Antrag wird schriftlich beim Bundesamt eingereicht und enthält namentlich folgende Angaben:

- a. zu fördernde Massnahmen;
- b. Art der Beitragserhebung;
- c. Branchenbezeichnung;
- d. gegebenenfalls regionale Begrenzung;
- e. Leistungsabgrenzung gegenüber anderen Berufsbildungsfonds.

<sup>3</sup> Die Organisation verfügt im Sinne von Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe b BBG über eine eigene Bildungsinstitution, wenn sie ein Angebot, das sich hauptsächlich mit der Aus- und Weiterbildung in der Branche beschäftigt, selber bereitstellt oder an einem solchen Angebot beteiligt ist.

<sup>4</sup> Wer bereits Leistungen nach Artikel 60 Absatz 6 BBG erbringt, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich auf Grund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung.

<sup>5</sup> Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft.

<sup>6</sup> Für die Buchführung der vom Bundesrat für verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 957–964 des Obligationenrechts<sup>1</sup>.

<sup>7</sup> Die Rechnungen der vom Bundesrat für verbindlich erklärten Fonds werden jährlich durch unabhängige Stellen revidiert. Die Revisionsberichte werden dem Bundesamt zur Kenntnisnahme eingereicht.

---

<sup>1</sup> SR **220**

# Inkassozentrum

## GENÈVE

- ① Caisse de compensation du bâtiment et de la gypserie-peinture  
☎ 022/949.19.19 ☎ 022/949.19.20  
✉ [galley@ccb.ch](mailto:galley@ccb.ch) / [buchs@ccb.ch](mailto:buchs@ccb.ch)
  - ② Groupement genevois d'entreprises du bâtiment et du génie civil (GGE)  
☎ 022/817.13.13 ☎ 022/817.13.14  
✉ [info@gge.ch](mailto:info@gge.ch)
  - ③ Fédération des entreprises romandes (FER)  
☎ 022/715.32.10 ☎ 022/715.34.37  
✉ [laurent.marmeys@fer-ge.ch](mailto:laurent.marmeys@fer-ge.ch)  
✉ [dirk.lambert@fer-ge.ch](mailto:dirk.lambert@fer-ge.ch)  
☎ 022/715.32.13
  - ④ Commission paritaire du second œuvre  
☎ 022/715.32.09 ☎ 022/715.32.13  
✉ [nathalie.bloch@fer-ge.ch](mailto:nathalie.bloch@fer-ge.ch)
- 

## FREIBURG

Centre d'encaissement pour le second œuvre fribourgeois  
☎ 026/350.33.00 ☎ 026/350.33.04  
✉ [p.vorlet@unionpatronale.ch](mailto:p.vorlet@unionpatronale.ch)

---

## NEUCHÂTEL

Fédération Neuchâteloise et Jurassienne des Groupements patronaux  
☎ 032/727.37.11 ☎ 032/724.42.36  
✉ [fnjgp@bluewin.ch](mailto:fnjgp@bluewin.ch)

---

## VAUD

Fédération vaudoise des entrepreneurs  
☎ 021/802.88.88 ☎ 021/802.88.80  
✉ [pcausaz@fve.ch](mailto:pcausaz@fve.ch)

---

## VALAIS

Bureau des Métiers  
☎ 027/327.51.52 ☎ 027/327.51.80  
✉ [luc.gaspoz@bureaudesmetiers.ch](mailto:luc.gaspoz@bureaudesmetiers.ch)





